

SITZUNGSPOLIZEI ODER DISZIPLINAR- BEHÖRDE?

ERNST STAEHELIN

Dr. iur., Advokat und Notar, Basel

Stichworte: Gerichtspolizei, Disziplinarbehörde, Disziplinarmaßnahmen, Art. 33 BGG, Art. 128 ZPO, Art. 64 StPO

Wer kann berufsrechtliches anwaltliches Fehlverhalten in einem gerichtlichen Verfahren disziplinieren: das Gericht, die Verfahrensleitung und/oder die anwaltliche Aufsichtsbehörde? Welches sind die Voraussetzungen für das eine oder das andere? Wann können beide Behörden Massnahmen verfügen? Erste Antworten geben Art. 128 ZPO und Art. 64 StPO. Ein Entscheid der Rekurskommission in Anwaltssachen des Kantons Thurgau analysiert die Rechtslage und zeigt auf, wie differenziert werden muss.

I. Sachverhalt

Gegen A. («Rekurrent»), Anwalt im Kanton Thurgau, wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe in einer Rechtschrift vor Verwaltungsgericht diverse Amtsträger und den Gegenanwalt mit Beleidigungen, Verdächtigungen, Unterstellungen und ehrverletzenden Vorwürfen überschüttet und dadurch die Standesregeln und die gesetzlichen Anforderungen an eine vertrauenswürdige und sorgfältige Ausübung der anwaltlichen Pflichten verletzt.

A. machte die Unzuständigkeit der Anwaltskommission geltend, da die ihm vorgeworfenen Äusserungen ausschliesslich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gefallen seien und das Verwaltungsgericht auf eine disziplinarische Sanktion verzichtet habe. In der Sache (auf die nachstehend nicht mehr eingetreten wird) stellte er sich auf den Standpunkt, die fraglichen Äusserungen seien angesichts der Fallkonstellation angemessen und auch notwendig gewesen.

Die Anwaltskommission bejahte ihre eigene Zuständigkeit und sprach eine Verwarnung wegen Verletzung der Berufsregeln aus.

A. erhob Rekurs an die Rekurskommission in Anwaltssachen des Kantons Thurgau und hielt an der Unzuständigkeit der Anwaltskommission fest; in der Sache bestritt er eine Verletzung der Berufsregeln.

Die Rekurskommission in Anwaltssachen heisst den Rekurs mit Entscheid vom 23. 4. 2012 wegen Unzuständigkeit der Anwaltskommission mit den nachfolgenden Erwägungen gut.

II. Erwägungen

«[...]»

4.

- a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt sich vorab die Frage, ob die Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass von disziplinarischen Sanktionen im vorliegenden Fall gegeben war.
- b) Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹ i. V. m. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 AnwG ist die Anwaltskommission zuständig für die Aufsicht über Anwältinnen und Anwälte, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Die Regelung des Aufsichts- und Disziplinarverfahrens ist gemäss Art. 34 Abs. 1 BGFA Angelegenheit der Kantone. Hierzu gehören insbesondere die Regelung der Zusammensetzung und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, sofern sich diese nicht direkt aus dem BGFA ergeben. Zu beachten sind zudem die bundesrechtlichen Verfahrensgarantien.² Gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 4 AnwG ist die Anwaltskommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörde. Das Gesetz weist hier darauf hin, dass Anwältinnen und Anwälte eben auch der Disziplinargewalt der Gerichte unter-

¹ BGFA, SR 935.61.

² FELLMANN, Anwaltsrecht, Bern 2010, S. 242 f., 255.

stehen, bei denen sie als Parteivertreter oder Rechtsbeistand handeln. Festzuhalten ist demnach, dass sowohl die Aufsichtsbehörde als auch das mit der konkreten Sache befasste Prozessgericht Disziplinar-massnahmen aussprechen können. Zumindest aus § 7 Abs. 1 Ziff. 4 AnwG lässt sich allerdings noch nichts darüber ableiten, wie diese Zuständigkeiten abzugrenzen sind. Auch aus dem Bundesrecht sind dafür keine Vorgaben ersichtlich. Zutreffend weist die Vorinstanz darauf hin, dass über diese Abgrenzungsproblematik im Kanton Thurgau bislang – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden wurde.³ Es bedarf insofern einer Klarstellung der Rechtslage im Kanton Thurgau.

- c) In der Praxis anderer Kantone wurde die Abgrenzung bereits einige Male diskutiert. Dabei hat sich zwischen den Aufsichtsbehörden und der gerichtlichen Sitzungspolizei eine Art Arbeitsteilung eingespielt. Danach untersuchen die Aufsichtsbehörden Pflichtverletzungen von Anwälten im Rechtsverkehr mit oder vor einer Behörde, welche diese selber ahnden kann, nur dann, wenn die Ordnungsstrafen, die der Behörde zur Verfügung stehen, nicht ausreichen. Nur in den Fällen, wo die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass die dem Prozessgericht zur Verfügung stehenden Massregelungen als nicht ausreichend erscheinen, greift die ordentliche Disziplinarbehörde ein.⁴

5.

- a) Die Abgrenzung der Zuständigkeit bei Verstössen eines Anwalts im Rechtsverkehr mit oder vor einer Behörde ist damit im Grundsatz oder – wie es die Vorinstanz ausdrückt – «in der Regel» klar: Das Prozessgericht ist zuständig, sofern ihm eine für den betreffenden Verstoss angezeigte Sanktion zur Verfügung steht. Es spricht nichts dagegen, diesen Grundsatz in der thurgauischen Praxis anzuwenden, zumal er sich ohne Weiteres mit § 7 Abs. 1 Ziff. 4 AnwG vereinbaren lässt.
- b) Dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau steht gemäss § 27 VRG als Disziplinarsanktion die Ordnungsbusse bis CHF 1000.– zur Verfügung. Dieselbe Sanktionsmöglichkeit haben die Gerichte nach Art. 33 Abs. 1 BGG, Art. 128 Abs. 1 ZPO⁵ sowie Art. 64 Abs. 1 StPO,⁶ soweit eine Verletzung des Anstandes im Verfahren oder die Störung des Geschäftsganges betroffen ist. Den Aufsichtsbehörden stehen dagegen gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA – in der Reihenfolge der zunehmenden Schwere – folgende Sanktionsarten zur Verfügung: Verwarnung, Verweis, Busse bis CHF 20 000.–, ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre sowie ein dauerndes Berufsausübungsverbot. Nach dem Grundsatz «in maiore minus» sind den Gerichten die bezüglich Eingriffsschwere unterhalb der Busse stehenden Sanktionsarten der Verwarnung und des Verweises ebenfalls zugestehen.⁷ Somit wird ein Disziplinarverstoss eines Anwalts während eines Verfahrens vom betref-

fenden Prozessgericht selbst ausgefällt, solange eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis CHF 1000.– zur Ahndung dieses Verstosses ausreicht.

- c) Dem Prozessgericht obliegt die Disziplinargewalt über Anwälte demnach insoweit, als ihm die Massregelung anhand der zur Verfügung stehenden Massnahmen möglich ist. Natürlich ist das Prozessgericht auch nur insoweit zuständig, als sich das anwaltschaftliche Fehlverhalten innerhalb des konkreten Prozessverlaufs abspielt.⁸

6.

- a) Die Frage der Zuständigkeit der Anwaltskommission im vorliegenden Fall bleibt allerdings noch ungeklärt. So besteht nach wie vor Unsicherheit darüber, ob die Aufsichtsbehörde einen Disziplinarverstoss in demjenigen Fall (doch noch) ahnden kann, in dem dem Prozessgericht zwar entsprechende Sanktionen zur Verfügung gestanden hätten, es aber – nach Ansicht der Aufsichtsbehörde zu Unrecht – bewusst darauf verzichtet bzw. es schlicht verpasst hat, diese Sanktionen auch tatsächlich auszusprechen. Damit verwandt ist der Fall, in dem die Aufsichtsbehörde zum Schluss kommt, das Prozessgericht habe eine zu milde Strafe ausgesprochen. Zusammenfassend ist zu klären, ob sich die Aufsichtsbehörde mit einem Disziplinarverstoss eines Anwaltes in einem Verfahren bereits dann nicht mehr befassen darf, wenn das Prozessgericht die Möglichkeit gehabt hätte, diesen Verstoss selbst zu ahnden.

- b) Wiederum Bezug nehmend auf die Praxis in anderen Kantonen kann hier der Entscheid der Anwaltskommission über Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 27.8.2009 herangezogen werden. Dort wurde festgestellt: «Die fraglichen Äusserungen in der Eingabe des Beschuldigten sind zwar wie erwähnt unsachlich und ungebührlich, sie sind jedoch nicht derart krass und klar ehrverletzend, dass sich eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA aufdrängen müsste. Die möglichen Sanktionen seitens des Gerichts erscheinen vielmehr als ausreichend und wären daher zunächst auszuschöpfen gewesen.»⁹ In die gleiche Richtung ging bereits ein Entscheid des als Aufsichtsbehörde waltenden Kantonsgerichts Schwyz vom 30.9.1966. Nachdem dieses festgehalten hatte, dass sich die rich-

³ Vgl. Stellungnahme der Vorinstanz vom 21.2.2012, S. 2.

⁴ HENGGELER, Das Disziplinarrecht der freiberuflichen Rechtsanwälte und Medizinalpersonen, Diss. Zürich, 1976, S. 155; FELLMANN, a. a. O., S. 281; Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, hrsg. vom Verein Zürcherischer Rechtsanwälte, Zürich 1986, S. 26.

⁵ Zivilprozessordnung, SR 272.

⁶ Strafprozessordnung, SR 312.0.

⁷ BSK BGG-HÄNGGI, Art. 33 N.29; WOLFFERS, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Diss., Zürich, 1986, S. 185 f.

⁸ HENGGELER, a. a. O., S. 153.

⁹ ZR 109 (2010) Nr. 5, S. 32.

terliche Disziplinargewalt auf den gesamten Verkehr zwischen Anwalt und Gericht (d.h. nicht nur auf das Hauptverfahren im Gerichtssaal, sondern auch auf schriftliche Eingaben) erstreckt, erklärte es sich als unzuständig und verwies auf die prozessrechtliche Disziplinargewalt des betreffenden Gerichts.¹⁰ In einem weiteren Fall ahndete eine Aufsichtsbehörde eine ungebührliche Äusserung eines Anwalts im Verkehr mit einer Gerichtsbehörde nicht, «da es nicht Aufgabe der Aufsichtskommission ist, Verstösse eines Anwalts zu beurteilen, die nicht derart gravierend sind, dass sie nicht von der entsprechenden Behörde selber geahndet werden können».¹¹

- c) Die vorgenannte Rechtsprechung geht somit davon aus, dass sich die Aufsichtsbehörde mit Verstössen eines Anwaltes schon dann nicht mehr befassen darf, wenn das Prozessgericht die Möglichkeit gehabt hätte, eine Sanktion auszusprechen. Diese Auslegung der Arbeitsteilung zwischen Aufsichtsbehörde und Prozessgerichten rechtfertigt sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – auch aus sachlichen Gründen. Die Tatsache, dass in einigen kantonalen Rechtsprechungen auch davon abweichende Entscheide zu finden sind, ändert daran nichts.

7.

- a) Hat sich ein Anwalt vor einem Prozessgericht Disziplinarverstösse zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht dieses Fehlverhalten unmittelbar vor seinen Schranken besser beurteilen als die nicht anwesenden Mitglieder der Aufsichtsbehörde.¹² Die Zuständigkeit des Gerichts drängt sich aber nicht nur aufgrund der Nähe zum Sachverhalt auf, sondern auch aufgrund der Unmittelbarkeit der Sanktionierung. Durch unangemessenes Verhalten eines Anwalts vor einem Gericht wird nebst dem würdigen Verfahrensablauf insbesondere das Ansehen dieses konkreten Gerichts in Mitleidenschaft gezogen. Es ist in erster Linie Aufgabe des betroffenen Gerichts, dieses Ansehen und diese Ordnung wieder herzustellen. Zudem wird die Sanktionierung durch das Gericht regelmässig rascher erfolgen können als die Sanktionierung durch die Aufsichtsbehörde.
- b) Gemäss HENGGELEER lässt sich nur durch die zwingende Zuweisung der Disziplinargewalt an das Prozessgericht (im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden Sanktionen) zudem vermeiden, dass die Aufsichtsbehörden mit der Überprüfung von Prozessführungen überlastet werden, da diese jedes Mal ein eigenes Verfahren durchführen müssten.¹³ Es entspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie, dass die Gerichte innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Sanktionsmacht Disziplinarverstösse selbst ahnden. Auf diese Weise kann zudem auch verhindert werden, dass es allgemein Mode wird, gegnerische Anwälte mit Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde zu schikanieren und in der Erfüllung ihres Auftrags zu behindern.¹⁴

- c) Darüber hinaus ist die abschliessende Zuständigkeit der Prozessgerichte geeignet, zu bewirken, dass die Gerichte die ihnen unbestrittenermassen zustehende Disziplinargewalt – die sie von Amtes wegen wahrzunehmen haben – auch tatsächlich ausüben. Sie können nicht darauf vertrauen, dass die Aufsichtsbehörde ihnen dies abnehmen wird. Die anfangs des Jahres 2012 in Kraft getretene Bestimmung in § 12 Abs. 1 AnwV weist die Behörden nochmals auf ihre Pflicht hin, die notwendigen disziplinarischen Anordnungen im Rahmen der Prozessführung zu treffen. Erst wenn ein Fehlverhalten disziplinarische Massnahmen nötig macht, die der Anwaltskommission vorbehalten sind, hat die Behörde der Kommission Anzeige zu machen und ihr die Angelegenheit gleichsam zu überweisen.

8.

- a) aa) In Erwägung 4.d. des angefochtenen Entscheids begründet die Vorinstanz ihre Zuständigkeit damit, dass ihr die Anzeige eingereicht wurde, lange bevor das Verwaltungsgericht entschieden habe bzw. habe entscheiden können. Die Vorinstanz bleibe zuständig, da sie den disziplinarrechtlichen Aspekt nicht dem Verwaltungsgericht übertragen bzw. diesem keine entsprechende Mitteilung gemacht habe, dass die Prüfung des disziplinarrechtlichen Aspekts vom Verwaltungsgericht erwartet werde.
- bb) Hierzu ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht auch ohne entsprechenden Hinweis der Aufsichtsbehörde, ja sogar ganz ohne Anzeige, verpflichtet gewesen wäre, allfällige Disziplinarverstösse von Amtes wegen zu ahnden.¹⁵ Weiter hat die Massregelung durch das Gericht zwar grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache zu erfolgen. Doch hätte die disziplinarrechtliche Angelegenheit auch abgetrennt und in einem separaten, früheren Entscheid beurteilt werden können.¹⁶ Der diesbezügliche Entscheid wäre in Form einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung i. S. v. § 35 Abs. 2 VRG zu treffen gewesen.¹⁷ Zu fragen ist einzig danach, ob die bei der Anwaltskommission eingegangene Anzeige an das Verwaltungsgericht hätte weitergeleitet werden müssen. Allein aus der Tatsache, dass dies nicht geschah, kann die Zuständigkeit der Vorinstanz nicht gefolgert werden.

¹⁰ HENGGELEER, a. a. O., S. 152 f.

¹¹ SJZ 108 (2012) Nr. 7, S. 160.

¹² HENGGELEER, a. a. O., S. 155 f.

¹³ HENGGELEER, a. a. O., S. 155 f.

¹⁴ ZR 58, 1959, Nr. 110, S. 300; WEGMANN, Die Berufspflichten des Rechtsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Diss., Zürich, S. 82.

¹⁵ Vgl. BSK ZPO-BORNATICO, Art. 128 N 3; BSK BGG-HÄNGGI, Art. 33 N 2.

¹⁶ Vgl. BSK BGG-HÄRRI, Art. 33 N 3 und 22.

¹⁷ Vgl. HAUBENSACK/LITSCHGI/STÄHELIN, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 1984, § 27 N 3.

- b) Nach Auffassung der Vorinstanz kann die disziplinarrechtliche Zuständigkeit der Prozessgerichte deshalb keine ausschliessliche sein, weil dadurch ein Anwalt, der immer wieder trölerisch die Gerichte anrufe, nur gerichtspolizeilich diszipliniert werden könne. Massnahmen, die nur von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden könnten, wie das vorübergehende oder dauernde Berufsausübungsverbot, wären jedoch schon von vorneherein nicht möglich.¹⁸ Hier wird übersehen, dass die Aufsichtsbehörde dann sehr wohl tätig werden kann, wenn ein Anwalt wiederholt in Prozessen gegen seine Berufspflichten verstossen hat und sein Fehlverhalten in der Summe schwerer wiegt als die Verstösse in den einzelnen Verfahren.¹⁹ Insofern findet der Grundsatz «ne bis in idem» im Disziplinarrecht keine Anwendung. Um praktisch sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde bei wiederholtem Fehlverhalten eines Anwaltes tätig werden kann, sind ihr die von Gerichten ausgesprochenen Disziplinarsanktionen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 AnwV). Auch dieser Einwand vermag somit an der primären Zuständigkeit des Prozessgerichts nichts zu ändern.
- c) Nach Meinung der Vorinstanz müssen Disziplinarverstösse stets parallel von der Aufsichtsbehörde und dem Prozessgericht geahndet werden können, da die disziplinarischen Vorschriften der Prozessordnungen und jene des BGFA unterschiedliche Gegenstände betreffen.²⁰ Die staatliche Disziplinaufsicht bezweckt die Sicherung des einwandfreien Funktionierens der Rechtspflege sowie des Vertrauens des Publikums in die Anwaltschaft. Sie soll bewirken, dass die Anwälte ihre Berufspflichten erfüllen, wobei es um den Schutz des rechtssuchenden Publikums sowie um die Wahrung der anwaltlichen Standeswürde geht.²¹ Die gerichtspolizeiliche Disziplinargewalt dagegen schützt unmittelbar den ungestörten und in würdiger Form gehaltenen Prozessablauf, auf den der Anwalt als Parteivertreter durch sein Benehmen erheblichen Einfluss nehmen kann.²² Auf den ersten Blick scheint sich der Gegenstand der richterlichen Sitzungspolizei – im Gegensatz zu jenem der Aufsichtsbehörde – im Schutz des konkreten Verfahrens zu erschöpfen. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Glaubwürdigkeit der staatlichen Rechtspflege im Allgemeinen gefördert wird, wenn die Prozessgerichte eine von Sachlichkeit geprägte Verfahrenskultur aufrechterhalten vermögen. Der Anwalt ist dabei als «Mitarbeiter der staatlichen Rechtspflege»²³ zu verstehen. Gegenstand der Gerichtspolizei ist damit nebst der Ordnung des konkreten Verfahrens auch der nachhaltige Schutz des Ansehens sowohl der Behörden als auch der Anwaltschaft. Die Gegenstände der gerichtspolizeilichen und der aufsichtsrechtlichen Disziplinargewalt sind damit zumindest teilweise deckungsgleich, wobei insbesondere bei einer Sanktionierung durch das Prozessgericht der Schutzzweck der Disziplinaufsicht ausreichend abgedeckt ist. Es drängt sich deshalb nicht auf, dass stets beide Gewalten parallel zuständig sind.
- d) Die Vorinstanz bringt vor, die grundsätzlich primäre Zuständigkeit der Prozessgerichte sei diesen selbst bislang nicht ohne weiteres klar gewesen, was denn auch das Obergericht dazu bewogen habe, die präzisierende Anpassung im neuen § 12 Abs. 1 AnwV vorzunehmen.²⁴ Aus der Tatsache, dass die Gerichte ihre Disziplinargewalt nicht kannten oder nicht wahrgenommen haben, kann die Vorinstanz indessen keine Zuständigkeit für sich ableiten. Zwar trat der neue § 12 AnwV erst nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens in Kraft. Doch diese Anpassung ist ohnehin nicht als Änderung, sondern vielmehr als Klarstellung der Rechtslage anzusehen. Deshalb wäre das Verwaltungsgericht auch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung abschliessend zuständig gewesen, vorausgesetzt, es standen ihm Sanktionen zur Verfügung, die den konkreten Verstössen angemessen waren.
- 9.
- a) Der vorliegende Fall handelt von dem Rekurrenten vorgeworfenen ungebührlichen Äusserungen des Rekurrenten im Verfahren vor Verwaltungsgericht. Letzterem wären die Disziplinarsanktionen der Verwarnung, des Verweises und der Ordnungsbusse bis zu CHF 1000.– zur Verfügung gestanden (vgl. oben E. 5.b). Es hat jedoch darauf verzichtet, eine Sanktion auszusprechen.²⁵ Es ist im Folgenden zu prüfen, ob eine der genannten Sanktionsarten zur Ahndung des konkreten Verstosses ausgereicht hätte.
- b) Die Vorinstanz erblickte in zahlreichen Formulierungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Rekurrenten eine Berufspflichtverletzung und befand eine Verwarnung – mithin die mildest mögliche Sanktion des Disziplinarrechts²⁶ – als den konkreten Umständen angemessen.
- c) [...]
- d) [...] Ob der Rekurrent [durch seine Äusserung in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde] seine Berufspflichten verletzt hat, kann indes im vorliegenden Verfahren – wie gleich zu zeigen sein wird – letztlich offengelassen werden.
- e) Das Verhalten des Rekurrenten ist jedenfalls nicht als derart gravierend einzustufen, dass es nicht vom Verwaltungsgericht selbst mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse bis CHF 1000.– hätte geahndet werden können. So hält denn auch die Vorinstanz eine Verwarnung für ausreichend.

¹⁸ Stellungnahme der Vorinstanz vom 21. 2. 2012, S. 2.

¹⁹ FELLMANN, a. a. O., S. 281.

²⁰ Stellungnahme der Vorinstanz vom 21. 2. 2012, S. 2.

²¹ FELLMANN, a. a. O., S. 240.

²² HENGGELE, a. a. O., S. 147.

²³ HENGGELE, a. a. O., S. 146.

²⁴ Stellungnahme der Vorinstanz vom 21. 2. 2012, S. 2.

²⁵ Entscheid V 194/195 vom 3. 12. 2008.

²⁶ Art. 17 BGFA.

10. Daraus folgt, dass vorliegend die Zuständigkeit der Vorinstanz zur Beurteilung der ungebührlichen Äusserungen des Rekurrenten nicht gegeben war. Damit ist der angefochtene Entscheid ersatzlos aufzuheben. Die Organe der Aufsichtsbehörden in Anwaltssachen, wozu auch die Rekurskommission gehört, haben sich weder mit der materiellen Frage nach einer Berufspflichtverletzung noch mit der Ausfällung einer Sanktion zu befassen.»

III. Bemerkungen

Soweit ersichtlich liegt nun erstmals ein – exemplarischer – Entscheid vor, der die Zuständigkeiten zur Disziplinierung von Anwältinnen und Anwälten von urteilender Behörde und Disziplinarbehörde auseinandernimmt und gegeneinander abwägt.

Die Disziplinar massnahmen der Sitzungspolizei im Zivil- und Strafprozess sind seit Anfang 2011 in der ZPO (Art. 128) und der StPO (Art. 64) bundesrechtlich geregelt, was umso mehr betont, dass eine Differenzierung bezüglich Zuständigkeit für die Disziplinierung vorgenommen werden muss, ansonsten die Bestimmungen in diesen Verfahrensgesetzen des Bundes totor Buchstabe blieben. Zuständig für die Sitzungspolizei sind «das Gericht» (ZPO) resp. «die Verfahrensleitung» (StPO) und nicht die anwaltliche Aufsichtsbehörde (ganz abgesehen davon, dass

nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch andere, nicht berufsmässig auftretende Vertreter und auch die Parteien in irgendeiner Weise störend auf den Verfahrensgang wirken können). Analoge Bestimmungen gelten für das Verfahren vor Bundesgericht (Art. 33 BGG). Je nach Schwere und Wiederholung drohen den Anwältinnen und Anwälten zudem Disziplinar massnahmen im Sinne des BGFA (vgl. dazu E 8. b) des Entscheides). Die Gerichte und Behörden haben eine entsprechende Meldepflicht, damit bei einer solchen Konstellation (wiederholte Verletzungen, die im Einzelfall nicht allzu gravierend sind, zusammen genommen aber die erforderliche Schwelle für eine Disziplinierung nach BGFA überschreiten) die Aufsichtsbehörde tätig werden kann, sollten Berufsegeln verletzt sein können (Art. 15 BGFA).

Entscheidet sich das «Gericht» resp. die «Verfahrensleitung» in der Funktion als Sitzungspolizei, keine Disziplinierung anzuordnen, so ist damit entschieden, dass der Verstoss (so einer überhaupt vorliegt) zu gering ist, um ihn zu ahnden; daran ist die Disziplinarbehörde gemäss BGFA gebunden. Wird auf eine Massnahme in diesem Sinne verzichtet, dann kann mangels gesetzlicher Grundlage auch keine Meldung gemäss Art. 15 BGFA erfolgen (vgl. dazu: POLEDNA, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwalts-gesetz, 2. Aufl. Zürich 2011, Art. 15 N 7). Solche ganz geringen Verstösse fallen denn bei einer Gesamtbeurteilung durch die Aufsichtsbehörde gemäss BGFA ausser Betracht.




ALL CONSULTING

PLATO

Die Software, bei der sich in ihrem Urteil alle einig sind.

Anwälte, Notare und Treuhänder sind einer Meinung: Mit PLATO reduziert sich der administrative Aufwand auf ein Minimum. Denn die moderne und einfache Software zur Erfassung der Leistungen sowie zur Verwaltung von Dokumenten, Terminen, Aufgaben und Fristen ist perfekt auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn Sie noch mehr Beweise brauchen, verlangen Sie unsere Referenzliste. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Rufen Sie uns an. Telefon 0848 733 733

ALL CONSULTING AG | Scheibenackerstr. 2 | 9000 St.Gallen | www.all-consulting.ch | info@all-consulting.ch | 0848 733 733